

Vorlage Nr.: V2761/18
Datum: 4. Dezember 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.11.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	03.12.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	07.01.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	16.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	28.01.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.02.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) den Gemeinden ermöglicht, zusätzlich zu den maximal jährlich vier verkaufsoffenen Sonntagen im gesamten Stadtgebiet an einem weiteren Sonntag die Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, wenn ein besonderes regionales Ereignis vorliegt. Die Offenhaltung gilt für die Verkaufsstellen, die von dem regionalen Ereignis betroffen sind.

Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und örtlich bedeutende Jubiläen. Zudem wurde festgelegt, dass die Freigabe der bis zu acht Sonntage je Kalenderjahr durch Rechtsverordnung zu erfolgen hat, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

b) Besondere regionale Anlässe

Voraussetzung ist zunächst das Vorliegen eines besonderen regionalen Ereignisses. Den Hinweisen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu dieser Thematik sind unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu entsprechende Kriterien zu entnehmen. Das regionale Ereignis darf nur so eine enge örtliche Begrenzung aufweisen, dass die damit einhergehende Sonntagsöffnung nur von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages im Gemeindegebiet ist (im Unterschied zur stadtweiten Freigabemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG, bei der eine flächendeckende Auswirkung auf das Stadtgebiet erforderlich ist).

Es können nur diejenigen Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung privilegiert werden, welche von dem besonderen regionalen Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind beziehungsweise räumlich nah am Ort des Geschehens liegen. Bei Erlass der Rechtsverordnung ist somit zu prüfen, abzuwägen und zu entscheiden, welcher Teil des Gemeindegebietes von dem besonderen regionalen Ereignis tatsächlich erfasst ist. Nur für Verkaufsstellen, die sich in diesem genau zu definierenden Teilgebiet befinden, ergibt sich ausnahmsweise eine Öffnungsmöglichkeit an dem Sonntag, an dem das besondere regionale Ereignis stattfindet oder der innerhalb der Festaktivitäten zu einem solchen Ereignis liegt. Die Privilegierung von Verkaufsstellen eines Gebietes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLadÖffG besteht pro Jahr nur einmal. Dabei ist zu beachten, dass es im Rahmen der jeweiligen Gebietsfestlegung nicht zu Überschneidungen kommt.

c) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtes (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) so auch bestätigt durch den SächsVerfGH,

(Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher die Stadtbezirksamtsleiterinnen und Stadtbezirksamtsleiter sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher um Herbeiführung entsprechender Stadtbezirksbeirats- bzw. Ortschaftsratsbeschlüsse gebeten, in denen besondere regionale Ereignisse in ihrem Zuständigkeitsbereich benannt werden, im Rahmen derer eine Öffnung von Verkaufsstellen geboten erscheint. In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle sind die entsprechenden Terminvorschläge zur besseren Übersicht enthalten. Keinen Anlass, der die Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen würde, sahen gleichermaßen wie in den vergangenen Jahren, alle Ortschaftsräte sowie die Stadtbezirksbeiräte der Stadtbezirksämter Altstadt, Cotta, Blasewitz, Plauen und Klotzsche.

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Daten in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

So wurde bei jedem einzelnen Fest geprüft, ob der anlassbezogene Besucherstrom größer ist als der zu erwartende Kundenstrom in die von der Öffnungsmöglichkeit betroffenen Geschäfte (BVerwG vom 11. November 2015, Az.: 8 CN 2/14, GewArch 2016, 154, ff Bayrischer VGH vom 18. Mai 2016, Az.: 22 N 15.1526, OVG NRW vom 10. Juni 2016 Az. 4 B 504/16, OVG NRW vom 15. August 2016, Az. 4 B 887/16 zit. nach juris). Dadurch, dass es sich bei allen Stadtteilfesten um langjährig etablierte Veranstaltungen handelt, die auch in der Vergangenheit bereits große Besucherströme angezogen haben, ist bei allen aufgeführten Ereignissen davon auszugehen, dass diese im Zentrum des Besucherinteresses stehen und nicht die Ladenöffnung. In den jeweiligen Festgebieten herrscht zudem kleinteiliger Handel außerhalb von großen Einkaufszentren vor. Die zu erwartenden Kundenströme in die Geschäfte sind demzufolge als eher gering anzusehen. Insofern kann für jeden genannten Anlass prognostiziert werden, dass die durch das jeweilige Fest verursachte öffentliche Wirkung auch mittelfristig das voraussichtliche Käuferaufkommen überwiegt.

- (1) Das vom Stadtbezirksbeirat Pieschen vorgeschlagene Stadtteilfest „sankt pieschen“ wird seit dem Jahr 2012 durch den gleichnamigen eingetragenen Verein mit verschiedenen Höhepunkten rund um die Oschatzer Straße organisiert. Dazu initiieren viele Anliegerinnen und Anlieger eigenverantwortliche Projekte und geben dem Vorhaben einen ausgefallenen Charakter. Bereits schon 2010 wurde in dem Festgebiet ein ähnliches Vorhaben durch den damaligen Veranstalter „Pro Pieschen e. V.“ organisiert, sodass eine langjährige Tradition erkennbar ist. Mitmachangebote für Kinder und Familien stehen im Fokus, während verschiedene kulinarische und künstlerische Angebote die Gäste unterhalten. Durch Individualität hat sich diese Veranstaltung in Pieschen-Süd als besonderes regionales Ereignis etabliert und weiterentwickelt, sodass in diesem Jahr wieder etwa 60 kulturelle Angebote von Bandmusik über Straßenkunst, Theater und Kinderspielspaß im Festgebiet zu erkunden waren. Der Stadtbezirksbeirat Pieschen hat deshalb auch für das nächste Jahr die Aufnahme des Abschlusstages der traditionellen dreitägigen Festivitäten, den Sonntag, 2. Juni 2019, in den Verordnungsentwurf vorgeschlagen.

Die territoriale enge Begrenzung für die Öffnung der Verkaufsstellen wurde gleichbleibend zu den letzten Jahren auf beiden Seiten der Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer Straße und Oschatzer Straße sowie Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz festgelegt.

- (2) Der Stadtbezirksbeirat Neustadt schlägt nach Anhörung der örtlichen Vereine die Aufnahme von vier regional bedeutsamen Anlässen vor.

Altbekannt und traditionell geprägt bildet das Stadtteilstfest „Bunte Republik Neustadt“ die Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag am 16. Juni 2019 im territorial begrenzten Festgebiet.

Das Stadtteilstfest der Äußeren Neustadt lockt jährlich 100 000 bis 150 000 Besucherinnen und Besucher am dritten Juniwochenende eines jeden Jahres an und bietet eintrittsfrei ein unvergleichbares Programm seit 28 Jahren. Es wird durch Privatinitiativen von allen im Festgebiet ansässigen Interessierten einschließlich der Gewerbetreibenden organisiert und mitgestaltet und hat sich zu einem Nachbarschafts-, Kunst- und Kulturfest mit hohem Bekanntheitsgrad entwickelt. Anlässlich der damit erworbenen überregionalen Bedeutung erscheint die Offenhaltung der Verkaufsstellen am o. g. Sonntag, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für die Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet, Äußere Neustadt, angemessen.

Als weitere Anlässe für verkaufsoffene Sonntage wurden für das Gebiet der Inneren Neustadt das „Neustädter Frühlingsfest“ am 28. April 2019 und der „Töpfermarkt“ am 8. September 2019 benannt. Beide Vorhaben beleben den Neustädter Markt und sind mit ihrer mehr als 20-jährigen Tradition bei einheimischen sowie auswärtigen Gästen bekannt und beliebt.

Das Veranstaltungsgeschehen auf dem Frühlingsfest prägen Künstlerinnen und Künstler, Schaustellerinnen und Schausteller, Gastronomen sowie Händlerinnen bzw. Händler, die die Hauptstraße vom Neustädter Markt bis zum Jorge-Gomondai-Platz für mehrere Tage in eine eintrittsfreie Fest- und Flaniermeile verwandeln. Den Mittelpunkt des Vorhabens bildet sowohl nach territorialer Lage als auch nach Anziehungspotenzial für die Besucher die große Bühne am Neustädter Markt mit vielseitigen Programmdarbietungen zur Unterhaltung für alle Altersklassen. Im Laufe der Jahre hat sich das Event mit seinen Erlebnisaktionen auch überregional als familienfreundliche Auftaktveranstaltung der Open-Air Saison entwickelt und damit fest im Veranstaltungskalender unserer Stadt etabliert.

An dem traditionellen Dresdner Markt für Keramik- und Töpferwaren nehmen jährlich etwa 70 Handwerker aus verschiedenen Städten Deutschlands teil und bieten ihre Arbeiten zum Kauf am Neustädter Markt an. Alle Aussteller handeln ausschließlich mit Töpfer-, Porzellan- und Keramikwaren, sodass die Besucher verschiedenste Produkte aus einer Bandbreite an Stilen und Techniken der keramischen Handwerkskunst inspizieren können. Zusätzlich verköstigen Imbisseinrichtungen die Gäste und Puppentheatervorführungen laden nicht nur die kleinen Besucher zum Verweilen ein.

Der Stadtbezirksbeirat hat über die Aufnahme beider Anlässe in die Rechtsverordnung mit gleichem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entschieden und sowohl den 28. April 2019 als auch den 8. September 2019 vorgeschlagen, wobei dem Neustädter Frühlingsfest die

erste Priorität eingeräumt wurde. Das Frühlingsfest genügt durch seinen Ausnahmecharakter und der langjährigen Tradition den Anforderungen an die Gestattung einer Sonntagsöffnung. Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich in § 8 Abs. 1 Satz 5 SächsLadÖffG darauf verwiesen, dass die Möglichkeit der Sonntagsöffnung nur jährlich einmal für ein Gemeindegebiet zulässig ist. Der Neustädter Markt wird als Bühnenstandort durch das Familienfest beansprucht und bildet auch die Veranstaltungsfläche des Töpfermarktes. Damit überschneiden sich die genutzten Flächen und ermöglichen keine Aufnahme von beiden Ereignisdaten.

Kritisch ist ohnehin der Töpfermarkt als Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag zu sehen. Trotz langjähriger Tradition und umfangreichen Sortimentes ist das Vorhaben letztlich ein Warenmarkt, der sich nicht wesentlich von anderen Marktveranstaltungen unterscheidet. Zudem befinden sich am Neustädter Markt nur vereinzelte gewerbliche Einrichtungen, die unter die Ladenschlusszeiten am Sonntag fallen und von den Marktbesuchern profitieren könnten.

Ein Besucherstrom, der so groß ist, dass er die Voraussetzungen für eine regionale Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen erfüllt, ist jedoch nicht zu erwarten. Auch eine Erweiterung der territorialen Begrenzung auf die gesamte Umgebung der Hauptstraße schließt sich aus und würde den Vorgaben des Gesetzgebers zur Freigabemöglichkeit eines Sonntages aus regionalem Anlass widersprechen, da außer dem Neustädter Markt keine weiteren Flächen von dem „Töpfermarkt“ betroffen sind.

Der Veranstalter bewirbt bereits seit vier Jahren das Vorhaben nicht mehr als „Töpfermarkt“, sondern arbeitet unter der Bezeichnung „Keramikmarkt“ und hat auch zu diesem Zweck den Vereinsnamen gleichlautend verändert. Mit der Umbenennung des Marktes wollte man auf den besonderen künstlerischen Wert der Marktgegenstände verweisen und aufgrund der qualitativ hochwertigen Erzeugnisse bewusst eine Unterscheidung zu gewöhnlichen Töpferwaren verdeutlichen. Die fehlende Wahrnehmung der Namensänderung durch den Stadtbezirksbeirat, bildet ein Indiz dafür, dass es sich hier nicht um eine örtlich bedeutende Veranstaltung für die Region handelt. Eine Identifizierung mit dem Anlass als tragendes Element für eine Sonntagsöffnung lässt erwarten, dass zumindest der Anlass so bekannt ist, dass er im Sinne des Veranstalters korrekt benannt werden kann.

Es wurde somit die prioritäre Entscheidung des Stadtbezirksbeirates berücksichtigt und nur das Frühlingsevent in die Verordnung aufgenommen. Eine davon abweichende Entscheidung zugunsten des „Töpfermarktes“ ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen nicht möglich. Die territoriale Begrenzung des Festgebietes im Stadtteil Innere Neustadt durch den Bereich Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße und Große Meißner Straße ist für den Anlass „Neustädter Frühling“ auf der Hauptstraße nicht zu beanstanden.

Für das „Hechtfest“ hat der Stadtbezirksbeirat in diesem Jahr wieder den Bedarf zur Öffnung der Verkaufsstellen im angrenzenden Territorium angemeldet. Auch dieses Stadtteilfest in der Leipziger Vorstadt, das immer am letzten Augustwochenende das Areal um die Hechtstraße lebendig werden lässt, ist durch eine langjährige Tradition geprägt. Wechselnde Veranstalter und Konzepte haben immer wieder einen Großteil der Anwohnerinnen und Anwohner in die Gestaltung integriert und inzwischen jährlich etwa 10 000 Gäste jeweils am Samstag und Sonntag angelockt. Die im Stadtviertel angesiedelten gastronomischen Einrich-

tungen, Galerien und Künstlerateliers präsentieren viele lokale Bands und Künstlerinnen bzw. Künstler auf mehreren Bühnen mit facettenreichen Darbietungen. Mit kreativen kulinarischen Köstlichkeiten, Kinderanimationen und Mitmachangeboten entwickelte sich das Fest zur regionalen Besonderheit. So wurde für das kommende Jahr anlässlich dieser Veranstaltung der 25. August 2019 als verkaufsoffener Sonntag mit gleichbleibendem territorialen Grenzbereich zur Aufnahme in die Rechtsverordnung vorgeschlagen.

- (3) Vom Stadtbezirksbeirat Loschwitz wurde als Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen das traditionelle „Elbhangfest“ vorgeschlagen. Die Festivität beläuft sich über einen Zeitraum von drei Tagen, wobei zwischen Loschwitz und Pillnitz etwa 15 Bühnen bespielt und etwa 200 Programmpunkte dargeboten werden. Neben Kunst-, Konzert-, Theater-, Sport- und Tanzveranstaltungen sowie speziellen Angeboten für Kinder, sind in das sieben Kilometer lange Festgebiet unterhalb des Elbhanges auch Märkte für das örtliche Handwerk und individuelle gastronomische Leistungen integriert.

Das Elbhangfest ist eines der bekanntesten Stadtteilfeste im Dresdner Osten, das inzwischen überregionale Bedeutung erlangt hat und jährlich etwa 50 000 Gäste in die fünf Orte längs des Elbhanges lockt. Jedes Jahr am letzten Juniwochenende wird unter einem bestimmten Motto mit großem Festumzug das Kunst- und Bürgerfest eröffnet. Der Stadtbezirksbeirat sieht deshalb die Öffnung der Geschäfte innerhalb des Festgebietes am Sonntag, den 30. Juni 2019, in dem altbekannten Grenzgebiet gerechtfertigt.

- (4) Der Stadtbezirksbeirat Prohlis schlägt aus Anlass des Herbstfestes die Aufnahme des Sonntages, 15. September 2019, für die Offenhaltung der Verkaufsstellen im unverändert territorial begrenzten Gebiet vor.

Das Herbstfest stellt seit den neunziger Jahren einen festen Bestandteil des kulturellen Lebens im Stadtteil Prohlis dar, dem durch die lange Tradition eine hohe örtliche Bedeutung zuzuschreiben ist. Die Veranstaltung jährt sich im nächsten Herbst zum 28. Mal und ist am dritten Septemberwochenende eines jeden Jahres zum Anziehungspunkt für viele Anwohnerinnen und Anwohner sowie zahlreiche Gäste geworden. Das Festgeschehen prägen Fahrgeschäfte und Vergnügungsstände der Schausteller, sportliche Aktivitäten und Aktionen der ansässigen, vorwiegend ehrenamtlich tätigen Vereine bzw. Initiativen. Dabei ist es den Organisatoren wichtig, in einem Gebiet mit einem hohen Anteil an sozial schwachen Familien und Haushalten sowie Menschen unterschiedlicher Herkunft, das gemeinschaftliche Erleben und die Teilnahme an kostenfreien kulturellen Höhepunkten zu ermöglichen.

Die jährlichen Auftritte von Musikinterpretinnen und -interpreten mit hohem Bekanntheitsgrad untermalen für etwa 10 000 Festbesucher den Charakter eines besonderen regionalen Ereignisses.

- (5) Der Stadtbezirksbeirat Leuben hat für das nächste Jahr das „Inselfest Laubegast“ als besonderen regionalen Anlass für eine territorial begrenzte Öffnungsmöglichkeit für die Verkaufsstellen im Stadtteil Laubegast vorgeschlagen. Anlässlich des inzwischen bedeutsamen Festes für die Laubegaster und die Gäste des Stadtviertels wird der Termin Sonntag, 11. August 2019, in die Rechtsverordnung aufgenommen.

Dem Festgeschehen liegt das Hochwasser im Jahr 2002 zugrunde, als Laubegast von den Wassermassen eingeschlossen und nur noch als Insel zu erreichen war. Vor diesem historischen Hintergrund hat sich durch den Zusammenhalt der Anwohnerinnen und Anwohner sowie Helferinnen und Helfer ein Fest mit besonderer Atmosphäre am Laubegaster Ufer und in den angrenzenden Bereichen entwickelt. Auf mehreren Bühnen werden bunte Programme für jedes Alter dargeboten. Weit über die Stadtteilgrenze hinaus erfreuen sich inzwischen von Anwohnern initiierte, zur Tradition gewordene, markante Mitmachaktionen großer Beliebtheit. So können mit kulinarischer Versorgung die Gäste bei Kleinkunst, Ausstellungen, Handwerk und verschiedensten Kinderangeboten im Veranstaltungsareal verweilen. Besondere Aufmerksamkeit und steigende Teilnehmerzahlen sind jedes Jahr beim Rückwärtslauf und dem Laubegaster Frühstück zu verzeichnen.

Die aufgeführten Termine tangieren keine gesetzlich besonders geschützten Sonn- und Feiertage. Die Öffnungsmöglichkeit der Verkaufsstellen ist auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen derselben vermieden, andererseits haben die Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen. Diese Regelung stellt damit eine tragbare Belastung für das Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019 – öffentlich

- Anlage 2 Übersicht über besondere regionale Anlässe für die Sonntagsöffnung 2019; Beschlussempfehlungen der Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte bzw. Mitteilungen über erfolgte Beschlussempfehlungen – nicht öffentlich

Dirk Hilbert

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019**

Vom ...

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 28. April 2019

anlässlich des „Neustädter Frühlingsfestes auf der Hauptstraße“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 2. Juni 2019

anlässlich des Stadtteilstes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 16. Juni 2019

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 30. Juni 2019

anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten:

der Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße

zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz - August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 11. August 2019

anlässlich des „Inselfestes Laubegast“ im Stadtteil Laubegast, innerhalb des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Altoltkewitz, Niederpoyritzer Straße

6. am Sonntag, den 25. August 2019

anlässlich des „Hechtfestes“ im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

7. am Sonntag, den 15. September 2019

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister